

lender-Jahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

- 2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
- 3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verfloßen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herauszieht oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papierarten gemacht wird, von der besten Sorte an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die k. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staats abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freieremplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlagnahme zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschä-

digte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Beurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt zu finden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße Statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechts-Verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X. Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizei-Übertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsraths-Ausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeige-